

Christine Kiesenhofer  
Bäckergasse 20b  
2124 Niederkreuzstetten

Niederkreuzstetten, 31. August 2025

An die  
Volksanwaltschaft  
Volksanwältin Gaby Schwarz – per Mail

zu Geschäftszahl 2025-0.096.183 (VA/NÖ-G/B-1)

Sehr geehrte Frau Volksanwältin Schwarz, sehr geehrt [REDACTED]

danke für Ihre Antwort auf mein Schreiben vom 17. August 2025. Es dürfte sich hier um ein Missverständnis handeln: mir geht es aktuell nicht um mein Auskunftsbegehr, sondern um den Inhalt der übermittelten Rechnungen!

Am 2.7.2024 haben Sie mir geschrieben (Geschäftszahl 2024-0.081.024):

Die von Ihnen beanstandeten Rechnungen für Rechtsberatungen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 für ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht NÖ wurden seitens der Gemeinde Kreuzstetten vorgelegt und von der Abteilung Gemeinden stichprobenartig auf ihre rechnerische Richtigkeit überprüft.

Ich ersuche um **inhaltliche Überprüfung** durch die Abteilung Gemeinden, einige Rechnungen im Anhang, meine Kritik an den Rechnungen habe ich in meinem Schreiben vom 17. August 2025 kundgetan.

Zu den Ausgaben für Rechtsberatung schrieb Bgm. Peter Ullmann am 29.5.2024 in Beantwortung des Auskunftsbegehrens an LT-Abg. Hofer-Gruber:

Der Gemeinde Kreuzstetten ist bewusst, dass sie mit der Beauftragung dieser Beratungsmandate die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit nicht erfüllt hat. Mein Vorgänger und die Mehrheit des Gemeinderates hat auf Grund der vermehrten Auskunftsbegehren bzw. Anschuldigungen in den letzten Jahren, die Zweckmäßigkeit zur Beiziehung einer rechtlichen Unterstützung befürwortet.

die vollständige Antwort auf meiner HP <https://kreuzstettenaktuell.com/wp-content/uploads/2025/03/stellungnahme-z.-auskunftsbegehren.pdf>

Im Jänner 2022 schrieb die Volksanwaltschaft (Geschäftszahl 2021-0.915.891):

In der Sache darf ich auf die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft verweisen: Aufgabe der Volksanwaltschaft ist die Kontrolle der Verwaltung, auf Basis der geltenden Gesetze.

Die Gemeinde hat sich an § 72 der NÖ GO zu halten: „.... Der Haushalt ist wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu führen“. Der Voranschlag entsprach nicht den gezahlten Rechnungen, äußerste Dringlichkeit (§ 76 NÖ GO) war nicht gegeben, ein Nachtragsvoranschlag wurde dazu in der Vergangenheit nicht gelegt. Sie werden verstehen, dass mir die Auskunft, dass die Beratungskosten zukünftig niedriger sein werden, nicht genügt; ca. 360.000 € fehlen meiner kleinen Gemeinde (+ 413.000 € Einnahmen 2018 aus dem Grundstücksverkauf). Die absurden Anwaltskosten lassen mich vermuten, dass die Empfänger der Einnahmen (413.000 €) nicht

bekannt werden sollen. Der Erlös findet sich auch im REAB 2024, auf den Gemeindekonten seit 2018 nicht mehr.

Ebenso kritisiere ich die absurden Anwaltskosten im Zuge der Widmung des Baulandes „Am Teichfeld“ (Aufstellung im Anhang); das Geld benötigt die Gemeinde, sie finanziert damit nicht eine Anwaltskanzlei.

An wen soll ich mich wenden, wenn nicht an die Volksanwaltschaft? Ich ersuche Sie um entsprechende Initiative, andernfalls geben Sie mir bitte bekannt, an wen ich mich wenden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer